

Einkaufsbedingungen der Schrauben und Draht Union GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.01. Sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Bestellungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.02. Wir behalten uns das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Es finden jeweils die Bedingungen Anwendung, die zu dem Zeitpunkt der Bestellung in Kraft sind; es sei denn, eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich. In diesem Fall finden sie auch auf Bestellungen Anwendung, die wir zuvor getätigt haben. Auf unserer Internetseite www.sdu-bo.de ist die jeweils gültige Fassung einseh- und abrufbar.
- 1.03. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder die Ware bezahlen. Für die Zustimmung ist die Schriftform erforderlich.
- 1.04. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.01. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns rechtsverbindlich.
- 2.02. Soweit unsere Einkaufsangestellten mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über einen angebotenen oder bestehenden Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Schriftform, die per Telefax oder Email übermittelt werden kann.
Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.
- 2.03. Ein Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Bestellung schriftlich zu bestätigen und so anzunehmen, wie wir ihn erteilt haben. Auf Abweichungen zu unserer Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Andernfalls oder nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Frist sind wir von jeder Verpflichtung aus dem Auftrag frei und können die Bestellung ganz oder teilweise widerrufen, soweit wir den Abweichungen nicht ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
- 2.04. Wir behalten uns vor, die in Bestellungen vereinbarten Abnahmemengen oder Qualitätstoleranzen auch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch nicht der Preis und / oder die wesentlichen Leistungsmerkmale oder die Lieferzeit verändert werden und soweit die Änderungen dem Lieferanten zumutbar sind. Im Falle einer solchen Änderung ist der Lieferant verpflichtet, hierzu mit uns entsprechende, ergebnisoffene Nachverhandlungen durchzuführen. Bei den Verhandlungen werden die Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin angemessen berücksichtigt.
- 2.05. Der Lieferant hat uns auf besondere Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- oder sonstige Risiken hinzuweisen, die die Weiterveräußerlichkeit der Ware beeinträchtigen. Andernfalls ist die Ware nicht vertragsgemäß.
- 2.06. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere die Zahlungseinstellung des Lieferanten gegenüber Dritten oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über ihn, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Lieferant die von ihm geschuldete Leistung nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen kann, sind wir unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.01. Die vereinbarten Preise sind verbindlich. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.
- 3.02. Sollten bei Auftragserteilung Preise nicht genannt oder festgelegt sein, sind sie uns vor der Ausführung des Auftrages anzugeben. Diese Preise werden erst durch unsere ausdrückliche Zustimmung in Schriftform verbindlich.
- 3.03. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ bis zu dem von uns genannten Bestimmungsort einschließlich Verpackung und Versand ein. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich aller anfallenden Nebenkosten, insbesondere Versicherung, Entladung, Zölle und Zollformalitäten sowie Steuern und Abgaben der Aus- und Einfuhr, abgegolten.
- 3.04. Rechnungen sind sofort nach Abgang der Ware gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben unsere Bestellnummer und sonstige Bestellkennzeichen entsprechend unserer Vorgaben zu enthalten.
- 3.05. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Zahlungen mit dem Zahlungsmittel unserer Wahl binnen 14 Kalendertagen mit 3% Skonto, binnen 30 Kalendertagen mit 2% Skonto oder innerhalb 90 Kalendertagen netto. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhalten.
- 3.06. Die Zahlungsfristen beginnen jeweils nach mangelfreier Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung nebst vereinbarter Informationen und Unterlagen, insbesondere Erstmusterprüfberichte, Prüfzeugnisse oder weitere Dokumente („Geschäftspapiere“). Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Mit der Zahlung verzichten wir nicht auf etwaige Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche.
- 3.07. Wir geraten erst dann in Zahlungsverzug, wenn wir auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlen.
- 3.08. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.09. Der Lieferant ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB – ohne unsere Zustimmung in Schriftform nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 3.10. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.

4. Lieferung / Leistung, Versand, Gefahrübergang und Verzug

- 4.01. Die in unseren Bestellungen angegebenen Termine für die Lieferungen / Leistungen („Termin“) sind verbindlich.
- 4.02. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung / Leistung ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Ausführung der Leistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle („Bestimmungsort“). Sollten Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 4.03. Wir sind berechtigt, Lieferungen / Leistungen vor dem vereinbarten Termin auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Nehmen wir die Ware dennoch an, so lagert sie bis zum vereinbarten Termin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle der vorzeitigen Lieferung sind wir ferner berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Termins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen.
- 4.04. Die Lieferung / Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen. Für Stückzahl, Maß und Gewicht sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Sollte im Zusammenhang mit der Lieferung die Erstellung von Geschäftspapieren vereinbart sein, so gilt die Lieferung erst dann als vollständig erfüllt, wenn uns diese vorliegen.
- 4.05. Der Lieferant ist verpflichtet, für alle an uns gelieferten Artikel eine Einzel- bzw. Langzeitlieferantenerklärung mit den Geschäftspapieren abzugeben, in der der präferenzrechtliche Status der Ware (inkl. Angabe des Ursprungslandes) bestätigt wird. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Falle von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen haftet er uns gegenüber für alle hieraus entstehenden Schäden.
- 4.06. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Waren darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (bspw. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, u.ä.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen uns eventuell daraus entstehenden Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.
- 4.07. Minder- oder Mehrlieferungen sind nur bei Standardware und nicht bei nach unseren Anforderungen hergestellten Waren zulässig. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 4.08. Im Falle einer Überlieferung von mehr als 10% behalten wir uns vor, die Annahme bezüglich der gesamten Lieferung zu verweigern. Etwaige Rücklieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei einer Unterlieferung bis maximal 5% sind wir berechtigt, die Unterlieferung anzunehmen und die fehlende Restmenge zu stornieren.
- 4.09. Soweit nicht anders vereinbart oder durch Bezugnahme auf Verpackungs-Normen keine weitergehenden Regelungen getroffen wurden, ist die Ware zumindest so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Ware gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen. Verwendet der Lieferant trotz entgegenstehender Vereinbarung Einwegpaletten, so sind wir berechtigt, deren Entsorgung durch uns auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant haftet ferner für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 4.10. Die Verpackung hat an gut sichtbarer Stelle Angaben zu enthalten, die eine genaue und handelsübliche Bestimmung des Inhalts nach Artikelart und Stückzahl erlauben. Je eine Kopie der Lieferscheine und / oder Versandanzeigen über den genauen Inhalt ist unter Angabe der Auftragsnummer der Sendung beizufügen bzw. uns gesondert unverzüglich per E-Mail / Post zuzusenden. Falls wir bei einer Bestellung eine Bestell- oder Artikelnummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren sowie Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Vermerke entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen, soweit er das Unterbleiben der Vermerke oder die fehlerhafte Angabe zu vertreten hat.
- 4.11. Verpackung und Ware haben keinen Hinweis auf den Lieferanten zu tragen, soweit es sich nicht um eine bloße Einwegtransportverpackung handelt oder etwas Anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Ware, die diesen Anforderungen nicht entspricht, zurückzugeben bzw. die Mehrkosten für eine im Sinne dieser Klausel ordnungsgemäße Verpackung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.12. Der Lieferant hat bei dem Transport der für uns bestimmten Waren neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Ladungssicherung auch die insoweit anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Er hat die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen etwaig beauftragten Spediteuren oder Transportunternehmen aufzuerlegen.
- 4.13. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf dem von uns vorgeschriebenen Versandweg, soweit nicht anders vereinbart. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Anlieferung und vollständiger Abladung der Ware am Bestimmungsort. Erfolgt das Abladen durch unsere Mitarbeiter, so geht die Gefahr bereits mit Anlieferung der Ware über.
- 4.14. Befindet sich der Lieferant schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme zu verlangen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der verspäteten Lieferung / Leistung geltend machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weiter sind wir berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.
- 4.15. Im Übrigen stehen uns für den Fall des Verzugs sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Im Falle eines Fixgeschäfts im Sinne des BGB sind wir auch ohne Nachfrist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.16. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Schriftform.
- 4.17. Der Lieferant steht für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt ein.

5. Qualität

- 5.01. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen ein Qualitätsmanagement-System (bspw. DIN EN ISO 9001 o.ä.) auf seine Kosten einzurichten, zu unterhalten, zu dokumentieren und auf Nachfrage nachzuweisen. Es werden nur solche Teile an uns ausgeliefert, die zuvor durch das vorgenannte Qualitätssicherungs-System gelaufen, geprüft und deren Abmessungen, Qualität und Güte entsprechend unserer Vorgaben festgestellt worden sind. Alle Prüfungsunterlagen werden vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.
- 5.02. Soweit nicht anders vereinbart, sind Schrauben, Muttern, Gewinde- und Formteile sowie sonstige Verbindungselemente nach den technischen Lieferbedingungen der EN/DIN/ISO-Normen zu liefern und die geltenden produktrechtlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten sind einzuhalten.
- 5.03. Der Lieferant hat uns unverzüglich über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie Konformitätserklärungen schriftlich zu informieren.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

- 6.01. Die Entgegennahme der Ware bedeutet noch keine Annahme als Erfüllung. Die Ware gilt erst dann als im Zeitpunkt des Eingangs als Erfüllung angenommen, wenn wir die Ware nicht beanstanden.
- 6.02. Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne des § 377 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Eine innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung eingehende Mängelrüge bei dem Lieferanten ist rechtzeitig.
- 6.03. Im Falle höherer Gewalt, wie Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer sowie sonstige von uns nicht beherrschbare Gründe, die die Annahme verzögern, sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich nach Kenntniserlangung von derartigen Umständen zu unterrichten. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.04. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware / Erbringung der Leistung / Abnahme des Werkes. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend - § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) - vorschreibt, gelten diese Fristen.
- 6.05. Der Lieferant gewährleistet für die Mangelfreiheit der Lieferung / Leistung und dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er sichert, soweit vereinbart, die Einhaltung von Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien zu.
- 6.06. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird. In gleichem Maße gewährleistet er dafür, dass alle Liefergegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter, wie bspw. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte etc., entgegenstehen.
- 6.07. Bei mangelhafter Ware können wir insbesondere und ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl von dem Lieferanten die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) verlangen. Im Falle eines Werkvertrages behalten wir uns die gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor. Unser Recht, daneben wegen Nichteinhaltung von Garantien oder bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 6.08. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und technische Abnahmen, zu tragen. Dies gilt auch, wenn zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass sich die Sache nicht mehr am ursprünglichen Bestimmungsort befindet. Der Lieferant trägt des Weiteren Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.
- 6.09. Sollte der Lieferant schuldhaft seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen oder die Nacherfüllung endgültig verweigern, sind wir auch ohne Fristsetzung und ungeachtet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche dazu berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen („Ersatzvornahme“). Hierzu sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden zu vermeiden. Wir werden den Lieferanten unverzüglich und vor der Durchführung etwaiger Maßnahmen über eine notwendige Ersatzvornahme informieren.
- 6.10. Bei mangelhafter Ware sind wir ferner berechtigt, bei dem Lieferanten Rückgriff zu nehmen und verschuldensunabhängig den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben.
- 6.11. Im Falle einer Nacherfüllung beginnt die in Ziff. 6.04. genannte Verjährungsfrist für die mangelhafte Ware erneut zu laufen.
- 6.12. Stellt der Lieferant nach Auslieferung der Ware Abweichungen der Ist- von der Soll-Beschaffenheit der Ware fest, wird er uns hierüber und über geplante Abstellmaßnahmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

7. Allgemeine Haftung und Produkthaftung

- 7.01. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; ergänzend gilt Folgendes:
- 7.02. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei, soweit der Schaden auf einem Fehler des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes beruht und er für den Produktfehler verantwortlich ist. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis auch selbst haftet. Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung des Lieferanten gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Ein etwaig bestehendes Unverschulden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich hat er selbst nachzuweisen.
- 7.03. In diesem Rahmen hat der Lieferant die notwendigen Kosten und Aufwendungen einer aufgrund des Produktfehlers verursachten Rückrufaktion oder Produktwarnung, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer angemessenen Sachaufklärung, zu tragen. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion oder Produktwarnung werden wir den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.04. Der Lieferant ist verpflichtet, bei aufgetretenen Schäden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass diese auf die gelieferten Waren zurückzuführen sind, uns und unseren Mitarbeitern, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten und/oder Behörden Einsicht in alle produkt- und prozessrelevanten Unterlagen zu gewähren, soweit diese Einsichtnahme geeignet ist, Feststellungen zur Schadensursächlichkeit und zu weiteren, von den Waren ausgehenden Gefahren zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant in solchen Fällen, dem vorgenannten Personenkreis den uneingeschränkten Zutritt zur Produktionsstätte zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.
- 7.05. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine branchenübliche Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die zumindest eine Deckungssumme von pauschal 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden aufweist. Die Produkthaftpflichtversicherung hat sowohl das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und Rückrufaktionen, als auch das Risiko des Verzichts auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge abzudecken. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.
- 7.06. Der Lieferant sichert uns zu, dass die von ihm gelieferte Ware einschließlich der Verpackungsmaterialien frei ist von verbotenen Stoffen gemäß der Chemikalien-Verbotsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ferner haftet er dafür, dass jene den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den Umweltgesetzen, der REACH-Verordnung sowie der RoHS-Richtlinie, entsprechen. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- 7.07. Etwaige weitergehende oder daneben bestehende Ansprüche werden durch die Regelungen dieses Abschnitts nicht berührt.

8. Urheberrechte und Geheimhaltung

- 8.01. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Schablonen, Mustern und Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sowie alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von uns oder unseren Geschäftspartnern, die dem Lieferanten aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung in Schriftform weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden und sind nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die Verwertung und Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 8.02. Soweit wir von dem Lieferanten urheberrechtlich geschützte Gegenstände entsprechend Ziff. 8.01. erhalten, deren Urheberrecht bei dem Lieferanten liegt, räumt uns der Lieferant das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, diese in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für eine Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Änderung oder Bearbeitung.
- 8.03. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von 36 Monaten nach Ende der Geschäftsbeziehung, unabhängig davon, ob ein beabsichtigter Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Sie erlischt, sofern und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 8.04. Nach Abwicklung eines Auftrags sind uns die unter Ziff. 8.01. genannten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Eventuell erstellte elektronische Daten sind von etwaigen Datenträgern zu löschen und sämtliche Kopien zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.
- 8.05. Etwaige Zulieferanten und sonstige Geschäftspartner des Lieferanten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.06. Es ist dem Lieferanten nur aufgrund unserer schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.
- 8.07. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung dieses Abschnitts durch den Lieferanten, auch durch dessen Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder Dritte, die ihre Kenntnis der vertraulichen Informationen von dem Lieferanten ableiten, hat der Lieferant eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Vor Festsetzung der Vertragsstrafe ist der Lieferant schriftlich anzuhören. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.

9. Bearbeitungspauschalen

Bei Lieferung von Fehlmengen, Falschliefungen, mangelhaften oder beschädigten Waren, bei Abrechnungsfehlern und ähnlichen Fehlleistungen im Zusammenhang mit einer Lieferung behalten wir uns vor, Bearbeitungskosten zu erheben. Je nach Aufwand werden diese Kosten dem Lieferanten nach billigem Ermessen mit 30,00 Euro bis 100,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands oder Schadens bleibt vorbehalten. Das Vorgenannte gilt nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Salvatorische Klausel

- 10.01. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz unserer Firma in 44894 Bochum.
- 10.02. Gerichtsstand ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.03. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.04. Sollten einzelne Regelungen in diesen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.